

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 23

Münster, den 1. Dezember 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 212 Ordinationen	377
Art. 213 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt	377
Art. 214 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 - Ergänzung und Korrektur der Beschlüsse vom 4. Juli 2018 -	379
Art. 215 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018 Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten -	380

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 216 Ordnung zur Vergabe von Stipendiengeldern für Priesterkandidaten des Bistums Münster (StOP)	380
Art. 217 Keine Beteiligung an „Weihnachten im Schuhkarton“	382
Art. 218 Personalveränderungen	383

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblattes 2017

Erlasse des Bischofs

Art. 212

Ordinationen

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 25. November 2018 im Hohen Dom zu Münster die nachstehenden Herren zu Ständigen Diakonen:

J a h n, Michael, geboren in Finsterwalde, wohnhaft in Münster

K r e u s e l, Jörg, geboren in Delmenhorst, wohnhaft in Hude

L a u m a n n, Ralf, geboren in Horstmar, wohnhaft in Horstmar

N i k o l a y c z i k, Ulrich, geboren in Gelsenkirchen, wohnhaft in Dorsten-Wulfen

S c h l a t t, Prof. Dr. Stefan, geboren in Rhede, wohnhaft in Altenberge

S c h u l t e n, Ludger, geboren in Rheine, wohnhaft in Rheine

W a l b r ö h l, Christian, geboren in Wesel, wohnhaft in Alpen

AZ: IDP

8.11.18

Art. 213

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt

I. Mit Wirkung vom 16. September 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Georg

in Bocholt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg, Bocholt und St. Bernhard, Bocholt (Lowick) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt, sind.

- II. Die Kirchen St. Georg, Bocholt, St. Bernhard, Bocholt (Lowick), St. Ludgerus, Bocholt (Spork), St. Michael, Bocholt (Liedern), St. Michael, Bocholt (Suderwick) und St. Norbert, Bocholt, behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg, Bocholt. Die Kirche St. Bernhard, Bocholt (Lowick) wird Filialkirche. Die Kirchen St. Ludgerus, Bocholt (Spork), St. Michael, Bocholt (Liedern), St. Michael, Bocholt (Suderwick) und St. Norbert, Bocholt, bleiben Filialkirchen.
- III. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Georg wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- IV. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Georg über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Georg. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt, Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard und Katholische Kirchengemeinde St. Ludger, Bocholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Georg.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Pfarrfonds), Bocholt“, „Kath. Kirchengemeinde St. Georg -Pfarrfonds-, Bocholt“,

„Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarrfonds-, Bocholt“, „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, - Pfarrfonds-, Bocholt“, „Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt (Pfarrfonds) und „Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarrfonds-, Bocholt“ sind künftig Pfarrfonds St. Georg.

- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Kirchenfonds), Bocholt“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Kirchenfonds St. Georg), Bocholt“ sind künftig Kirchenfonds St. Georg
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Norbert (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Norbert.
3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard (Pfarrfonds), Bocholt“ ist künftig Pfarrfonds St. Bernhard
- b) Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard (Kirchenfonds), Bocholt“ ist künftig Kirchenfonds St. Bernhard.

Die unter Ziff. 2 a) – bis Ziff. 2 c) und Ziff. 3 a) bis Ziff. 3 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 6. Juni 2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Georg und St. Bernhard in Bocholt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Juni 2018 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Georg“ in Bocholt mit Wirkung vom 16. September 2018 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 18. September 2018

- 48.03.01.02 -

L.S. Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

**Art. 214 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018
– Ergänzung und Korrektur
der Beschlüsse vom 4. Juli 2018 –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 14.09.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 21, Art. 194), wird wie folgt geändert:

1. Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 23 Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Entgelttabellen der Anlage 5 und des Anhangs 2 zur Anlage 29.“

2. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

in den Kalenderjahren	bis 2018	ab 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 %	86 %
in den Entgeltgruppen 9/9a bis 12	80 %	76 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 %	56 %

eines Monatsentgelts.*

*Wegen der in der Regional-KODA vereinbarten Festschreibung der Weihnachtsszuwendung beträgt abweichend von Absatz 4 der Bemessungssatz für die Weihnachtsszuwendung

a) im Kalenderjahr 2018
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 87,22 %,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12 77,53 %
und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 58,15 %
sowie

b) im Kalenderjahr 2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 80,84 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 71,44 %
und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,64 %.

Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,99 %,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,69 %
und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 52,09 %.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 bleibt die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 4 bestehen und wird mit Wirkung ab 1. August 2018 § 4 Absatz 3 Satz 6 zugeordnet.

b) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 wird in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(bei Höhergruppierung aus einer Regelstufe: § 25 Abs. 4 KAVO in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung; bei Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe: § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Anlage in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung)“.

c) Abweichend vom Beschluss der Regional-KODA vom 4. Juli 2018 erhält § 17 Absatz 3 folgende Fassung:

„(3)* Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 24a KAVO in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit stufengleich in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. In den Stufen 1 bis 4 erhalten sie bis zum 31. März 2019 eine Zulage in Höhe der Differenz zu den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b in der jeweiligen Stufe. Ist bei Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind,

bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2018 der Stufe 5 zugeordnet sind, werden bei der Überleitung am 1. Januar 2019 in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 6 zugeordnet.

*Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.“

II. Die Änderungen unter I) 2. und 3. a) treten rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen unter I) 1., 3. b) und c) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 29. Oktober 2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 215 Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2018
Änderung der Ordnung für
Praktikantinnen und Praktikanten -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2018 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96,), zuletzt geändert am 15.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018, Nr. 17, Art. 162), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr
ab dem 1. März 2018 898,93 €

im zweiten Ausbildungsjahr
ab dem 1. März 2018: 951,34 €

im dritten Ausbildungsjahr
ab dem 1. März 2018: 1.003,74 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr
ab dem 1. März 2018: 925,13 €

im zweiten Ausbildungsjahr
ab dem 1. März 2018: 977,54 €.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 29. Oktober 2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Art. 216 Ordnung zur Vergabe von
Stipendiengeldern für Priesterkandidaten
des Bistums Münster (StOP)**

Präambel

Zur Förderung des Priesternachwuchses und zur Unterstützung des Theologiestudiums kann das Bi-

schöfliche Priesterseminar Stipendien an Priesterkandidaten des Bistums Münster vergeben.

I. Vergabebedingungen

1. Personenkreis

Gefördert werden ausschließlich Priesterkandidaten des Bistums Münster.

2. Voraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der Priesterkandidat

1. nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf aus eigenen Mitteln sicher zu stellen,
2. keine oder eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs nicht ausreichende finanzielle Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält,
3. keine oder eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs nicht ausreichende Unterstützung durch die Eltern erfährt und
4. keine oder nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts und Deckung des Ausbildungsbedarfs ausreichende Drittmittel zur Verfügung stehen (bspw. andere Stipendien).

Im Einzelfall kann der Regens des Bischöflichen Priesterseminars weitere Gründe für die Beantragung eines Stipendiums anerkennen.

3. Dauer des Stipendiums

- a) Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar (Münster) und im Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum (Rom)

Das Stipendium wird für die Dauer der üblichen Regelstudienzeit gewährt. Diese liegt bei 10 Semestern. In Ausnahmefällen kann für jede der zu erlernenden „Alten Sprachen“ ein zusätzliches Semester mit Stipendien gefördert werden.

- b) Priesterkandidaten im Studienhaus St. Lambert (Lantershofen)

Das Stipendium wird für die Dauer der üblichen Regelstudienzeit gewährt. Diese liegt bei 12 Trimestern.

In Ausnahmefällen kann der Regens einem Überschreiten dieser Bewilligungszeiten zustimmen.

4. Höhe des Stipendiengeldes

- a) Priesterkandidaten im Bischöflichen Priesterseminar (Münster), im Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum (Rom) und im Studienhaus St. Lambert (Lantershofen)

Die Stipendiengelder berechnen sich nach den jeweils gültigen BAföG-Sätzen, analog

zu §13 BAföG zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gegen entsprechenden Nachweis.

- b) Priesterkandidaten in besonderen Situationen

Die Höhe des Stipendiums kann in Ausnahmefällen auch über die jeweiligen BAföG-Sätze hinaus durch den Regens festgesetzt werden. Dies bedarf der Bestätigung durch den Generalvikar. Die Förderung darf jedoch auch in diesem Fall den zur Deckung des Lebensunterhalts und Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

5. Gegenleistung, Rückzahlung

Mit der Gewährung des Stipendiums ist keine Tätigkeit des Empfängers oder eine sonstige Gegenleistung verbunden (s. § 3 Ziffer 44 Satz 3 Bst. b EStG). Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Stipendien, die auf der Grundlage der Stipendienordnung in der Fassung von 6. Februar 2008 gewährt worden sind.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Der Priesterkandidat hat vor Beginn eines jeden Semesters bzw. im Falle des Studiums im Studienhaus St. Lambert jährlich einen formlosen, schriftlichen Antrag an den Regens zu richten. In Ausnahmefällen kann der Regens einen nachträglichen Antrag akzeptieren. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die BAföG-Ablehnung bzw. Gewährung beizufügen.

2. Prüfung/Bewilligung

Der Regens prüft die Bedürftigkeit sowie die Förderwürdigkeit und entscheidet über die Gewährung eines Stipendiums.

Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

3. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Stipendiums erfolgt durch die mittelbewirtschaftende Stelle des Bischöflichen Priesterseminars. Die Auszahlung erfolgt monatlich auf das Girokonto des Priesterkandidaten.

4. Haushaltsansatz

Die Stipendien werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes gewährt. Reicht dieser

nicht aus, so ist vor Gewährung weiterer Stipendien ein Antrag auf Bereitstellung überplanmäßiger Mittel an die Hauptabteilung 600 – Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariates zu richten.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorher angewandten Regelungen sowie die Ordnung vom 06.02.2008 ihre Gültigkeit.

Münster, 9.11.18

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 217 **Keine Beteiligung an „Weihnachten im Schuhkarton“**

Gelegentlich erreichen uns Fragen, warum sich kirchliche Einrichtungen des Bistums Münster nicht an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins „Geschenke der Hoffnung e. V.“ beteiligen und warum wir die Beteiligung an dieser Aktion auch anderen nicht empfehlen können. Darin sind wir uns in allen Diözesen Deutschlands einig.

Für uns gelten die Gründe, die federführend das Bistum Trier für eine Ablehnung geltend macht:

- „Weihnachten im Schuhkarton“ leistet keine nachhaltige Entwicklungshilfe für Kinder in Not. Die Aktion bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Kinder. Diese Aktion verbessert die Lebensbedingungen der Kinder in Not nicht; weder verändert sich die Ernährungssituation nachhaltig noch entwickeln sich die medizinische Versorgung, die Wohnverhältnisse oder die Möglichkeiten weiter, eine Schul- oder Berufsausbildung zu erhalten.
- Auch die Wirtschaft in den Empfängerländern profitiert nicht von der Aktion. Der Erlös aus dem Verkauf der Geschenke kommt ausschließlich der Wirtschaft der Länder zugute, aus denen die Kartons kommen.
- Der weltweite Transport der Kartons über Tausende von Kilometern ist nicht nur mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden, sondern auch aus ökologischen Gründen problematisch.

„Weihnachten im Schuhkarton“ ist in erster Linie eine evangelikale Missionsaktion.

Sie beschränkt sich nicht auf die Verteilung der gesammelten Geschenkkartons. Die Kinder, die die Geschenkkartons erhalten, sollen mit den christ-

lichen Missionaren und Gemeinden in Kontakt kommen, die vor Ort die Verteilung organisieren. Das ist im Prinzip sicherlich nicht unbedingt kritisch zu sehen. Allerdings werden Geschenkkartons auch in Ländern verteilt, in denen mehrheitlich oder fast ausschließlich Buddhisten, Hindus oder Muslime leben, beispielsweise im Irak. Dabei kommt es immer wieder zu Konflikten, da Angehörige nichtchristlicher Religionen, die das christliche Weihnachtsfest nicht feiern, auf diese Weise missioniert werden sollen.

Wo immer möglich, wird mit der Verteilung der Geschenke auch die Einladung zu einem ausführlichen Missionskurs verbunden. Nicht nur die Kinder, die die Kartons erhalten, auch ihre Eltern sollen für den evangelikalen missionarischen Kurs „Die größte Reise“ gewonnen werden. Der Kurs wurde von der „Billy Graham Evangelistic Association“ entwickelt.

Das Bistum Münster lehnt Missionierungs-Praktiken ab, bei denen Geschenke für bedürftige Kinder als „Türöffner“ und Werbemittel für Missionsaktivitäten eingesetzt werden. Das gilt besonders für eine Missionierung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen. Stattdessen fördern wir die Ökumene, den Dialog der Religionen und ein konstruktives gemeinsames Engagement der Weltreligionen für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

„Geschenke der Hoffnung e.V.“ ist eng mit dem christlich-fundamentalistischen Missionswerk „Samaritan's Purse“ aus den USA verbunden. „Weihnachten im Schuhkarton“ ist Teil der weltweiten Aktion „Operation Christmas Child“ von „Samaritan's Purse“. Dieses Missionswerk ist in den vergangenen Jahren immer wieder durch fragwürdige und aggressive Missionsmethoden und -aktionen in Erscheinung getreten. Sein Direktor Franklin Graham wird häufig wegen seiner Polemik gegen andere Religionen kritisiert. Grahams Polemik richtet sich vor allem gegen den Islam, aber auch gegen andere Religionen.

Gelegentlich findet sich in der Werbung für „Weihnachten im Schuhkarton“ noch die Aussage, diese Aktion habe den Segen von Papst Franziskus. Die Verantwortlichen der Aktion hatten Papst Franziskus 2013 zu seiner Wahl gratuliert. Selbstverständlich erhielten sie damals eine Antwort – verbunden mit Segenswünschen des Papstes. Dieses Schreiben benutzte „Weihnachten im Schuhkarton“ als Werbung für die eigene Aktion.

Das vatikanische Dankschreiben ist aber keinesfalls als Aufforderung an die deutschsprachigen Di-

özesen oder an Katholiken zu verstehen, sich an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ zu beteiligen.

AZ: 100

6.11.18

Art. 218 **Personalveränderungen**

D r ü i n g, Hendrik, mit Ablauf des 11. November 2018 von seinen Aufgaben als Diözesanpräses des BDKJ, Leiter der Jugendkirche „effata“, rector ecclesiae der Jugendkirche „effata“ und Diözesanjugendseelsorger entpflichtet. Zum 1. Januar 2019 zum Schulseelsorger am Gymnasium St. Mauritius in Münster, zum rector ecclesiae der Hauskapelle und zum Subsidiar in Münster (Coerde) St. Franziskus ernannt.

E z e, Hilary Tobeckukwu, zum 18. November 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Coesfeld Anna Katharina ernannt.

H e g g e, Christoph, Dr., Weihbischof, zum Domdechanten an der Hohen Domkirche in Münster ernannt.

J o h n, Pater Binu, zum 18. November 2018 zum Pastor in Kleve St. Willibrord ernannt.

J o y, Jyothish, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Ochtrup St. Lambertus ernannt.

J o s e p h, Pater Siju, zum 18. November 2018 zum Pastor in der Seelsorgeeinheit Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König ernannt.

J o s e p h, Pater Jerome Soji, zum 18. November 2018 zum Pastor in Münster-Handorf St. Petronilla ernannt.

J o s e p h, Pater Paul, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Steinfurt St. Nikomedes ernannt.

J o s e p h, Pater Joby, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Duisburg-Homberg St. Franziskus ernannt.

J o s e p h, Pater Sebastian, zum 18. November 2018 zum Pastor in Bocholt Liebfrauen ernannt.

M a n t u b u Mfiyolo, Pater Adalbert zum 18. November 2018 zum Pastor in Laer heilige Brüder Ewaldi ernannt.

M e s s i n g, Ulrich, Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef und Definitor im Dekanat Münster, nach Wahl der Vollversammlung des Stadtkomitees der Katholiken als Geistlichen Beirat des Stadtkomitees der Katholiken in der Stadt Münster bestätigt.

M i t t a, Pater Charly, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Dülmen St. Viktor ernannt.

S c h u l t e, Kurt, Dompropst, Bischöflicher Offizial, zum Dompoenitentiar an der Hohen Domkirche zu Münster ernannt.

S e l v a r a j, Pater paul Raj, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Ascheberg St. Lambertus ernannt.

V a t t o d i y i l Appachan, Pater Stephen Binto, zum 18. November 2018 zum Kaplan in Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer ernannt.

Es wurde emeritiert:

L a u e r, Bernhard, Pastor m. d. T. Pfarrer in Moers St. Martinus, zum 1. November 2018 emeritiert.

AZ: HA500

15.11.18

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster